



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0082/2015		Datum:	19.02.2015
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.1 / TT	
Gremienweg:				
10.03.2015	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Bebauungsplan Nr.34 "Bereich an der Liebfrauenkirche, Braugasse, Münzgasse,, Änderung Nr. 2 im vereinfachten Verfahren -Unterrichtung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung am 27.01.2015 -			

Beschlussentwurf:

Der Fachbereichsausschuss IV –FBA IV- nimmt das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis und beschließt, den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Teil zu entsprechen und den übrigen Stellungnahmen nicht zu folgen bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Ziffer 1: Der Stellungnahme wie folgt zu entsprechen.

Im Geltungsbereich der Bebauungspläne befindet sich im Kreuzungsbereich von Entenpfuhl, Braugasse und Kornfortstraße die Zählstelle 112, an der letztmalig im April 2009 in den Zeitfenstern 7:00 Uhr – 11:00 Uhr bzw. 12:00 Uhr – 14:00 Uhr sowie 15:00 Uhr – 19:00 Uhr eine umfassende Zählung von Fußgängern und Kraftfahrzeugen stattgefunden hat. Aufgrund der mit Einrichtung der Fußgängerzone seit Januar 2013 geänderten Verkehrssituation wurde die Zählstelle in das Zählprogramm des Amtes für Stadtentwicklung und Bauordnung für das laufende Jahr 2015 unter der Priorität 2 aufgenommen.

Zu Ziffer 2: Die Stellungnahme wie folgt zur Kenntnis zu nehmen.

Eine Kontrolle des ruhenden Kfz-Verkehrs ist Aufgabe des Ordnungsamtes im Zuge seiner täglichen Verkehrsüberwachung im Fußgängerzonenbereich der Koblenzer Altstadt. Diese wird im Rahmen der verfügbaren Ressourcen vorgenommen.

Zu Ziffer 3: Die Stellungnahme wie folgt zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stadt Koblenz verfolgt mit der Einrichtung und Ausweitung von Fußgängerzonen primär das Ziel, den Alt- und Innenstadtbereich als Kernzone von Ladenlokalen, Geschäften und Gastronomiebetrieben möglichst autofrei und damit fußgängerfreundlich und verkehrssicher zu gestalten, um so die dortigen Wohn-, Flanier- und Aufenthaltsqualitäten weiter zu steigern. Hiermit soll insbesondere auch eine Stärkung der dortigen Gewerbebetriebe und ihrer spezifischen Standortqualität erreicht werden. So gelten die Gründe zur Einrichtung von Fußgängerzone als „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ gemäß § 37 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz.

Zu Ziffer 4: Die Stellungnahme wie folgt zur Kenntnis zu nehmen.

Straßenverkehrsrechtlich angeordnete Verkehrsverbote werden auch in der Mehlgasse durch die jeweiligen Verkehrszeichen geregelt. So ist die bislang zulässige Öffnung für Lieferverkehre in sämtlichen Fußgängerzonen mit anliegenden Geschäften regelmäßig für die Zeit von 5:00 Uhr bis 11:00 Uhr angeordnet bzw. gewidmet.

Als unterstützende Maßnahme wurden auf Beschluss des Koblenzer Stadtrates insbesondere in der Altstadt in den vergangenen Jahren elektrische Poller zum Schutz verkehrsberuhigter Bereiche/Fußgängerzonen und dortigen Wohnbevölkerung installiert.

Im Übrigen gelten die Aussagen zu Ziffer 2.

Zu Ziffer 5: Die Stellungnahme wie folgt zur Kenntnis zu nehmen.

Der Rat der Stadt Koblenz hat in seiner Sitzung am 09.11.2012 den Satzungsbeschluss zu den Bebauungsplänen Nr. 5 und 34 „Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße“ (Änderung Nr.2 und Erweiterung) bzw. „Bereich an der Liebfrauenkirche, Braugasse, Münzstraße“ (Änderung Nr.1) gefasst, um so eine nahtlose Verknüpfung der Fußgängerzonen Am Plan, Marktstraße / Münzplatz und Firmungstrasse / Jesuitenplatz zu ermöglichen. Dazu wurden die in der Vergangenheit als verkehrsberuhigte Bereiche gewidmeten Straßen Entenpfuhl, Braugasse, An der Liebfrauenkirche (Straßenzug) und Münzstraße sowie die Görgenstrasse (nördlich des elektrischen Versenkpollers) im Nachgang zur ortsüblichen Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am 19.11.2012 als Fußgängerzonen ausgewiesen.

So werden auch die derzeit laufenden Änderungsverfahren zur Einrichtung einer zweiten Andienungszeit der Fußgängerzonen planungsrechtlich durch entsprechende textliche Festsetzungen geregelt, um diese nach Satzungsbeschluss straßenverkehrsrechtlich anordnen zu können. Das gewählte und beschriebene Bauleitplanverfahren ermöglicht eine frühzeitige Meinungsbildung durch das gewählte Instrument einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung.

Zu Ziffer 6: Die Stellungnahme wie folgt zur Kenntnis zu nehmen.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2014 wurde in Kenntnisnahme der Stellungnahmen zu den Anträgen der FBG-, SPD- und CDU-Ratsfraktion sowie einem Änderungsantrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, für die Sitzung des Stadtrates am 02.10.2014 eine Beschlussvorlage zu unterbreiten, mit der eine zweite Andienungszeit für Bewohner im Sinne der Antragsteller eingeführt werden kann. So sind im weiteren Verfahrensgang alle finanziellen und rechtlichen Belange zu berücksichtigen und eine missbräuchliche Nutzung einer zweiten Andienungszeit durch Unbefugte auszuschließen.

Zu Ziffer 7: Der Stellungnahme nicht zu folgen.

Eine Ausweitung künftiger Regelungen für eine zweite Andienungszeit innerhalb des Bereiches der „römischen Altstadt“, so z.B. für die Straßenzüge Altengraben, Mehl- und Gemüsegrasse, wird aus polizeilicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht kritisch gesehen. Maßgeblich hierfür ist ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für Fußgänger aufgrund der im Bereich der Fußgängerzonen sehr hohen Fußgängerfrequenz. Weitere Argumente sind die begrenzten Kontrollmöglichkeiten durch Polizei und Ordnungsamt, die möglicherweise zur Zunahme weiterer Verstöße führen.

Daher empfiehlt die Verwaltung es zunächst bei den beiden Bebauungsplanbereichen zu belassen, um dort zuerst einmal Erfahrungen zu sammeln.

Zu Ziffer 8: Die Stellungnahme wie folgt zur Kenntnis zu nehmen.

Im Zuge der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aufstellen von Mobiliar der Außengastronomie bzw. Ladenlokale finden sämtliche Belange, so auch die der Verkehrssicherheit und Freihaltezonen von Fußgängerzonen, Berücksichtigung. Insbesondere die vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz geforderte Einhaltung einer für Rettungs- und Löschfahrzeuge mindestens 3,50 Meter breiten Fahrgasse gilt als Maßgabe bei der Genehmigung von Sondernutzungsflächen im öffentlichen Raum der Koblenzer Innenstadt.

Die in der Örtlichkeit der Münzstraße festgestellte erschwerte Abfahrmöglichkeit aus der Fußgängerzone wurde dem im Ordnungsamt zuständigen Sachgebiet Sondernutzungsangelegenheiten mitgeteilt.

Zu Ziffer 9: Die Stellungnahme wie folgt zur Kenntnis zu nehmen.

In den vergangenen Jahren wurden auf Beschluss des Koblenzer Stadtrates insbesondere in der Altstadt elektrische Poller zum Schutz verkehrsberuhigter Bereiche/Fußgängerzonen und dortigen Wohnbevölkerung als unterstützende Maßnahmen installiert.

So findet der angesprochene Bereich Am Plan derzeit durch den elektrischen Poller im Zufahrtbereich der an der nördlichen Gördenstrasse / Entenpfuhl beginnenden Fußgängerzone entsprechende Berücksichtigung.

Der eingebrachte Vorschlag für einen weiteren Pollerstandort im Bereich der Zufahrt „Am Plan“ wurde dem im Tiefbauamt zuständigen Sachgebiet Verkehrssignalanlagen mitgeteilt.

Anlagen:

Protokoll zur Öffentlichkeitsbeteiligung am 27.01.2015

Historie:

16.07.1993: Bebauungsplan Nr. 34 in Kraft getreten

09.11.2012: Satzungsbeschluss zur Änderung Nr.1 im Stadtrat gefasst

19.11.2012: Ortsübliche Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit

07.10.2014: Aufstellungsbeschluss zur Änderung Nr.2 im FBA IV und entsprechend der Gremienfolge im Haupt- und Finanzausschuss am 03.11.14 bzw. Stadtrat am 13.11.14

09.12.2014: Konzeptionsbeschluss zur Änderung Nr.2 im Fachbereichsausschuss IV

27.01.2015: Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung zur Änderung Nr.2